



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 6.7.2010
SEK(2010) 882 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien

BEGRÜNDUNG

1. DIE ANWENDUNG DES STABILITÄTS- UND WACHSTUMSPAKTS IN DER DERZEITIGEN KRISE

Viele EU-Staaten sind derzeit mit einem gesamtstaatlichen Defizit oberhalb des im Vertrag festgelegten Referenzwerts von 3 % des BIP konfrontiert. Der in vielen Fällen drastische Anstieg von Defizit und Schuldenstand muss vor dem Hintergrund der beispiellosen Weltfinanzkrise und des globalen Konjunkturrückgangs 2008/09 gesehen werden. Verschiedene Faktoren kommen hier zum Tragen. Erstens hat der Konjunkturrückgang geringere Steuereinnahmen und steigende Sozialausgaben (z. B. für Leistungen bei Arbeitslosigkeit) zur Folge. Zweitens hat die Kommission in Anerkennung der wichtigen Rolle, die der Haushaltspolitik in der aktuellen wirtschaftlichen Ausnahmesituation zukommt, in ihrem Europäischen Konjunkturprogramm vom November 2008, das im Dezember vom Europäischen Rat gebilligt wurde, budgetäre Impulse gefordert. Diese sollen dem Programm zufolge rechtzeitig, zielgerichtet und befristet sein; zudem ist je nach der Lage, in der sich ein Mitgliedstaat im Hinblick auf die langfristige Tragfähigkeit seiner öffentlichen Finanzen und seine Wettbewerbsfähigkeit befindet, zu differenzieren und sollten die Maßnahmen bei einer Verbesserung der Wirtschaftslage wieder zurückgenommen werden. Schließlich haben mehrere Länder Maßnahmen zur Stabilisierung des Finanzsektors ergriffen, die sich zum Teil auf den Schuldenstand ausgewirkt haben bzw. die Gefahr künftig höherer Defizite und Schulden bergen, auch wenn die Kosten der staatlichen Konjunkturförderung möglicherweise zum Teil wieder hereingeholt werden können.

Nach dem Stabilitäts- und Wachstumspakt muss die Kommission das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) einleiten, wenn das Defizit eines Mitgliedstaats den Referenzwert von 3 % des BIP übersteigt. Mit den Änderungen am Stabilitäts- und Wachstumspakt von 2005 sollte vor allem sichergestellt werden, dass die wirtschaftliche und budgetäre Lage auf allen Stufen des Defizitverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auf diese Weise bietet der Stabilitäts- und Wachstumspakt einen Rahmen, der die Politik der Regierungen zur umgehenden Wiederherstellung einer soliden Haushaltsposition mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage unterstützt und somit die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sichert.

2. BISHERIGE SCHRITTE IM DEFIZITVERFAHREN

In Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist ein Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) vorgesehen. Dessen Einzelheiten regelt die zum Stabilitäts- und Wachstumspakt gehörende Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates „über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit“¹.

Nach Artikel 126 Absatz 2 AEUV prüft die Kommission die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand von zwei Kriterien, nämlich daran, a) ob das Verhältnis des

¹ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6. Im Bericht wird auch den „Spezifikationen für die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts sowie Leitlinien zu Inhalt und Form der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme“ Rechnung getragen, die am 10. November 2009 vom Rat „Wirtschaft und Finanzen“ gebilligt wurden und unter folgender Webadresse einzusehen sind: http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/legal_texts/index_en.htm.

geplanten oder tatsächlichen öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert von 3 % überschreitet (es sei denn, dass entweder das Verhältnis erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt), und b) ob das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt den Referenzwert von 60 % überschreitet (es sei denn, dass das Verhältnis hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert).

Gemäß Artikel 126 Absatz 3 hat die Kommission einen Bericht zu erstellen, falls ein Mitgliedstaat keines oder nur eines dieser Kriterien erfüllt. In diesem Bericht wird auch „berücksichtigt, ob das öffentliche Defizit die öffentlichen Ausgaben für Investitionen übertrifft; berücksichtigt werden ferner alle sonstigen einschlägigen Faktoren, einschließlich der mittelfristigen Wirtschafts- und Haushaltslage des Mitgliedstaats“.

Auf der Grundlage der Daten, die im April 2010 von Bulgarien gemeldet² und anschließend von Eurostat bestätigt wurden³, und unter Berücksichtigung der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen hat die Kommission am 12. Mai 2010 einen Bericht nach Artikel 126 Absatz 3 über Bulgarien angenommen⁴.

Anschließend hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss am 27. Mai 2010 gemäß Artikel 126 Absatz 4 eine Stellungnahme zu dem Bericht der Kommission abgegeben.

3. DAS BESTEHEN EINES ÜBERMÄßIGEN DEFIZITS

Nach den von den bulgarischen Behörden im April 2010 gemeldeten Daten erreichte das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens im Jahr 2009 3,9 % des BIP und lag damit über dem Referenzwert von 3 % des BIP. In ihrem nach Artikel 126 Absatz 3 erstellten Bericht kam die Kommission zu der Auffassung, dass das Defizit nicht in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP lag, der Referenzwert jedoch im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts als ausnahmsweise überschritten angesehen werden kann. So resultiert die Überschreitung insbesondere aus einer schweren Wirtschaftsabschwung im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts, da Bulgarien von der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise hart getroffen wurde und das jährliche Wachstum des BIP-Volumens im Jahr 2009 auf einen Negativwert von 5 % fiel. Zudem könnte der Referenzwert als nur vorübergehend überschritten angesehen werden. Laut Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen wird das gesamtstaatliche Defizit basierend auf der Annahme einer unveränderten Politik schon 2010 wieder unter den Referenzwert fallen, wenn die Wirtschaft sich stabilisiert und die von der Regierung Ende März 2010 angekündigten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung greifen. In einer am 22. Juni 2010 vorgelegten Meldung korrigierten die bulgarischen Behörden das für 2010 geplante Defizit erneut auf 3,8 % des BIP, über dem Referenzwert und nicht in dessen Nähe. Das Defizitkriterium des AEUV ist nicht erfüllt.

² Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 des Rates müssen die Mitgliedstaaten der Kommission zweimal jährlich die Höhe des geplanten und des tatsächlichen öffentlichen Defizits und Schuldenstands mitteilen. Die jüngste Datenmitteilung Bulgariens ist abrufbar unter: http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/government_finance_statistics/excessive_deficit/edp_notification_tables.

³ Siehe Eurostat-Pressemitteilung Nr. 55/2010 vom 22. April 2010.

⁴ Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Bulgarien sind abrufbar unter: http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm.

Aus der VÜD-Datenmeldung vom April 2010 geht hervor, dass der öffentliche Bruttoschuldenstand im Jahr 2009 mit 14,8 % des BIP noch weit unter dem Referenzwert von 60 % des BIP lag. Der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen zufolge wird die Schuldenquote im Zeitraum 2010-2011 ansteigen, aber weiterhin unter 19 % des BIP liegen. In einer am 22. Juni 2010 vorgelegten Meldung korrigierten die bulgarischen Behörden den für 2010 geplanten Schuldenstand erneut auf 15,3 % des BIP. Das Schuldenstandskriterium des AEUV ist somit erfüllt.

Entsprechend den Vorschriften des AEUV sowie des Stabilitäts- und Wachstumspakts hat die Kommission in ihrem Bericht auch sonstige „einschlägige Faktoren“ geprüft. Diese können gemäß dem Stabilitäts- und Wachstumspakt in den Verfahrensschritten, die zur Entscheidung über das Bestehen eines übermäßigen Defizits führen, nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Voraussetzung erfüllt ist, dass das gesamtstaatliche Defizit in der Nähe des Referenzwerts bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird. Dies trifft im Falle Bulgariens nicht zu. Für sich betrachtet ergeben die einschlägigen Faktoren im vorliegenden Fall insgesamt ein positives Bild.

Die Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses nach Artikel 126 Absatz 4 AEUV stimmt mit der Einschätzung des Kommissionsberichts nach Artikel 126 Absatz 3 über das Bestehen eines übermäßigen Defizits überein.

Die Kommission vertritt unter Berücksichtigung ihres Berichts gemäß Artikel 126 Absatz 3 und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gemäß Artikel 126 Absatz 4 die Auffassung, dass in Bulgarien ein übermäßiges Defizit besteht. Diese von der Kommission am 12. Mai 2010 angenommene Stellungnahme wird hiermit gemäß Artikel 126 Absatz 5 AEUV dem Rat vorgelegt. Die Kommission empfiehlt dem Rat, gemäß Artikel 126 Absatz 6 in diesem Sinne zu beschließen. Außerdem unterbreitet die Kommission dem Rat eine Empfehlung für eine Empfehlung des Rates an Bulgarien nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel, das übermäßige Defizit zu beenden.

4. EMPFEHLUNGEN ZUR BEENDIGUNG DES ÜBERMÄSSIGEN ÖFFENTLICHEN DEFIZITS

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates muss in der Empfehlung des Rates nach Artikel 126 Absatz 7 dem betreffenden Mitgliedstaat eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen und eine Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits gesetzt werden, die „in dem Jahr erreicht werden (sollte), das auf die Feststellung eines übermäßigen Defizits folgt, sofern keine besonderen Umstände vorliegen“. Aus Artikel 2 Absatz 6 der Verordnung ergibt sich, dass die im Bericht der Kommission gemäß Artikel 126 Absatz 3 AEUV berücksichtigten „einschlägigen Faktoren“ in den Beschluss über das Vorliegen besonderer Umstände einfließen müssen. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung hat der Rat den Mitgliedstaat in der Empfehlung zu ersuchen, „eine jährliche Mindestverbesserung des konjunkturbereinigten Saldos, für die ein Satz von mindestens 0,5 % des BIP als Richtwert dient, ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zu erzielen, um die Korrektur des übermäßigen Defizits innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist zu gewährleisten.“

Im Falle Bulgariens wurden die „einschlägigen Faktoren“ im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 im Bericht der Kommission gemäß Artikel 124 Absatz 3 geprüft und als günstig erachtet. Sie legen jedoch nicht das Vorliegen besonderer Umstände nahe, die ein Abweichen von der Standardfrist für die Korrektur des Defizits gestatten. Vor

allem dürfte laut der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen das reale BIP-Wachstum, das aufgrund der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise 2009 drastisch geschrumpft war, sich langsam erholen und 2011 2,7 % erreichen. In der VÜD-Datenmeldung vom April 2010 gehen die bulgarischen Behörden für 2010 von einem Rückgang des gesamtstaatlichen Haushaltsdefizits unter den Referenzwert auf 2 % des BIP aus, der durch eine Erholung des realen BIP-Wachstums auf 1 % und das zusätzliche Paket von Konsolidierungsmaßnahmen in Höhe von 2¼ % des BIP vom 31. März 2010 gestützt wird. Nach der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen wird das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit 2010 auf 2,8 % des BIP und 2011 auf 2,2 % des BIP sinken, basierend auf der Annahme einer unveränderten Politik, einer erwarteten schrittweisen Verbesserung der Wachstumsaussichten und einer vorsichtigen Bewertung der budgetären Auswirkungen der angekündigten Konsolidierungsmaßnahmen. Im Juni nahmen die bulgarischen Behörden eine Halbjahresüberprüfung des Haushalts 2010 vor und erhöhten ihr geplantes öffentliches Defizit auf 3,8 % des BIP. Ausgelöst wurde diese Überprüfung durch eine erhebliche Abwärtskorrektur der projizierten staatlichen Einnahmen im Zuge sehr schwacher Steuerdaten in den ersten Monaten des Jahres 2010. Damit soll das ordnungsgemäße Funktionieren automatischer Stabilisatoren sichergestellt sowie den wirtschaftlichen Herausforderungen auf nationaler und internationaler Ebene besser Rechnung getragen werden. Angesichts der Frühjahrsprognose der Kommissionsdienststellen sowie der jüngsten haushaltspolitischen und wirtschaftlichen Entwicklungen sollten die bulgarischen Behörden einen Anstieg des Defizits 2010 über 3,8 % des BIP vermeiden und das übermäßige Defizits bis spätestens 2011 korrigieren, was eine strukturelle Konsolidierungsanstrengung von rund ¾ BIP-Prozentpunkten in jenem Jahr impliziert.

Das überraschende Defizit im Jahr 2009, zusätzlich zu den negativen Haushaltsauswirkungen des Wirtschaftsabschwungs, scheint damit zusammenzuhängen, dass die Verfahren der Ausgabenplanung und der periodengerechten Kontrolle der Durchführung Schwächen aufweisen. Die umfangreichen Zahlungsverpflichtungen, die in Anhängen zu Verträgen verborgen waren, die die Vorgängerregierung vor den Wahlen im Juli 2009 unterzeichnet hatte, waren im Haushalt nicht eingeplant und bewirkten eine zusätzliche Verschlechterung der Haushaltsposition. Das negative Ergebnis spiegelt ferner die Tatsache wider, dass die bis vor kurzem günstige Konjunktur nicht vollständig als Chance zur Durchführung grundlegender Reformen genutzt wurde, um die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu steigern. Vor der Krise profitierte Bulgarien dank einer lebhaften Wirtschaftstätigkeit und einer sehr steuerergiebigen Wachstumsstruktur von erheblichen Mehreinnahmen. Allerdings wurde ein Teil dieser Mehreinnahmen nicht vollständig gespart, sondern zur Finanzierung relativ hoher Ad-hoc-Rentenerhöhungen und weit über den Produktivitätszuwachsen liegender Lohnsteigerungen im öffentlichen Dienst sowie für die Senkung von Steuer- und Sozialversicherungssätzen verwendet.

Da der mittelfristige Haushaltsrahmen innerhalb des Dreijahres-Planungshorizonts nur unverbindlich war und es an wirksamen Ausgabenkontrollmechanismen und Ausgabenregeln mangelte, wurde eine weitere Stärkung der Haushaltsposition, durch die die negativen Folgen des Abschwungs für die öffentlichen Finanzen hätten besser abgefedert werden können, verhindert. Außerdem verfügt die Regierung nach dem bestehenden Haushaltsrahmen über bestimmte diskretionäre Ausgabenbefugnisse, wodurch Haushaltstransparenz und Rechenschaftspflicht in Frage gestellt werden. Der Mangel an Reformen im Gesundheitswesen hat wiederholt zur Akkumulierung von Zahlungsrückständen der Krankenhäuser und anschließenden Ausgabenüberschreitungen geführt. Die schrittweise Senkung der Beitragssätze zur Rentenversicherung in Kombination mit Rentenerhöhungen und dem Fehlen ausgleichender Reformmaßnahmen hat zu einem wesentlichen Anstieg der Rentenausgaben geführt, der Risiken für die Tragfähigkeit des Systems birgt. Weitere

Reformen des Bildungssystems und der öffentlichen Verwaltung würden dazu beitragen, die Verwaltungskapazität und das Qualifizierungsniveau zu verbessern sowie die Effizienz der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen und damit die erforderliche Haushaltskonsolidierung zu erreichen.

Eine verschärfte Überwachung im Rahmen des Defizitverfahrens, die angesichts der Frist für die Korrektur des übermäßigen Defizits notwendig erscheint, setzt eine regelmäßige und zeitnahe Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der finanzpolitischen Konsolidierungsstrategie zur Korrektur des übermäßigen Defizits voraus. Hierzu bietet es sich an, diesem Thema bis zur Einstellung des Defizitverfahrens in der bulgarischen Konvergenzprogrammaktualisierung ein eigenes Kapitel zu widmen.

Zentrale makroökonomische und budgetäre Projektionen

Reales BIP (Veränderung in %)	6,2	6,0	-5,0	0,0	2,7	k.A.	k.A.
Produktionslücke ^{1,2} (% des BIP-Potenzials)	4,3	5,0	-2,9	-4,8	-4,0	k.A.	k.A.
Gesamtstaatlicher Haushaltssaldo (in % des BIP)	0,1	1,8	-3,9	-2,8	-2,2	k.A.	k.A.
Primärsaldo (in % des BIP)	1,1	2,7	-3,1	-2,0	-1,4	k.A.	k.A.
Konjunkturbereinigter Saldo ¹ (in % des BIP)	-1,5	0,0	-2,8	-1,1	-0,8	k.A.	k.A.
Struktureller Saldo ³ (in % des BIP)	1,8	0,0	-2,8	-1,1	-0,8	k.A.	k.A.
Öffentlicher Bruttoschuldenstand (in % des BIP)	18,2	14,1	14,8	17,4	18,8	k.A.	k.A.

Anmerkungen:

¹ Produktionslücken und konjunkturbereinigte Salden nach Neuberechnung der Kommissionsdienststellen anhand von Programmdateien.

² Ausgehend von einem geschätzten Wachstumspotenzial von 3,4 %, 3,1 % und 2,9 % 2009-2011.

³ Konjunkturbereinigter Saldo ohne einmalige und befristete Maßnahmen. Weder die jüngste Programmfortschreibung noch die Herbstprognose 2009 der Kommissionsdienststellen sehen einmalige oder befristete Maßnahmen vor.

Quelle:

Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen (KOM); Berechnungen der Kommissionsdienststellen.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in Bulgarien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 126 Absatz 6,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

unter Berücksichtigung der Bemerkungen Bulgariens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vermeiden die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein kräftiges tragfähiges Wachstum, das der Schaffung von Arbeitsplätzen förderlich ist.
- (3) Das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (Defizitverfahren) nach Artikel 126 AEUV, das durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit⁵ (die Teil des Stabilitäts- und Wachstumspakts ist) näher geregelt wird, sieht einen Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits vor. Das Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Anhang zum AEUV enthält weitere Bestimmungen zur Durchführung des Defizitverfahrens. In der Verordnung (EG) Nr. 479/2009⁶ des Rates werden detaillierte Regeln und Definitionen für die Anwendung des genannten Protokolls festgelegt.
- (4) Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts von 2005 sollten Effizienz und wirtschaftliche Grundlagen des Pakts gestärkt und die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleistet werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass der wirtschaftliche und budgetäre Hintergrund auf allen Stufen des Defizitverfahrens in vollem Umfang berücksichtigt wird. Auf diese Weise bietet der Stabilitäts- und Wachstumspakt einen Rahmen, der die Regierungen bei der umgehenden Wiederherstellung einer soliden Haushaltsposition mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage unterstützt.

⁵ ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6.

⁶ ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 1.

- (5) Nach Artikel 126 Absatz 5 AEUV hat die Kommission dem Rat eine Stellungnahme vorzulegen, wenn sie der Auffassung ist, dass in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges Defizit besteht oder sich ergeben könnte. Unter Berücksichtigung ihres Berichts gemäß Artikel 126 Absatz 3 und der Stellungnahme des Wirtschafts- und Finanzausschusses gemäß Artikel 126 Absatz 4 gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass in Bulgarien ein übermäßiges Defizit besteht. Die Kommission hat dem Rat am [6. Juli 2010] eine entsprechende Stellungnahme zu Bulgarien vorgelegt⁷.
- (6) Gemäß Artikel 126 Absatz 6 AEUV hat der Rat die Bemerkungen, die der betreffende Mitgliedstaat gegebenenfalls abzugeben wünscht, zu berücksichtigen, bevor er nach Prüfung der Gesamtlage entscheidet, ob ein übermäßiges Defizit besteht. Im Falle Bulgariens führt die Prüfung der Gesamtlage zu folgenden Schlussfolgerungen.
- (7) Nach den von den bulgarischen Behörden im April 2010 gemeldeten Daten erreichte das gesamtstaatliche Defizit Bulgariens im Jahr 2009 3,9 % des BIP und lag damit über dem Referenzwert von 3 % des BIP. Das Defizit lag nicht in der Nähe des Referenzwerts von 3 % des BIP, aber der Referenzwert kann im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts als ausnahmsweise überschritten angesehen werden. So resultiert die Überschreitung insbesondere aus einem schweren Wirtschaftsabschwung im Sinne des AEUV und des Stabilitäts- und Wachstumspakts, da Bulgarien von der globalen Wirtschafts- und Finanzkrise hart getroffen wurde und das jährliche Wachstum des BIP-Volumens im Jahr 2009 auf einen Negativwert von 5 % fiel. Laut Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen würde das gesamtstaatliche Defizit schon 2010 wieder unter den Referenzwert fallen, wenn die Wirtschaft sich stabilisiert und die Maßnahmen der Regierung zur Haushaltskonsolidierung greifen. Angesichts des geänderten Defizitziels für 2010 (3,8 % des BIP gemäß der Meldung der bulgarischen Behörden vom 22. Juni 2010), das erheblich über dem Stand in der Frühjahrsprognose der Kommissionsdienststellen von 2,8 % des BIP liegt, bleibt die Überschreitung des Referenzwerts möglicherweise nicht vorübergehend. Das Defizitkriterium des AEUV ist nicht erfüllt.
- (8) Aus der Datenmeldung der bulgarischen Behörden vom April 2010 geht hervor, dass der öffentliche Bruttoschuldenstand im Jahr 2009 mit 14,8 % des BIP noch weit unter dem Referenzwert von 60 % des BIP lag. Der Frühjahrsprognose 2010 der Kommissionsdienststellen zufolge wird die Schuldenquote im Zeitraum 2010-2011 ansteigen, aber weiterhin unter 19 % des BIP liegen. In einer Meldung vom 22. Juni 2010 haben die bulgarischen Behörden den geplanten Schuldenstand weiter auf 15,3 % des BIP geändert. Das Schuldenstandskriterium des AEUV ist somit erfüllt.
- (9) Gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 können „einschlägige Faktoren“ bei den Verfahrensschritten, die zu einem Beschluss des Rates über das Bestehen eines übermäßigen Defizits nach Artikel 126 Absatz 6 führen, nur dann berücksichtigt werden, wenn die doppelte Voraussetzung, dass das Defizit in der Nähe des Referenzwertes bleibt und der Referenzwert nur vorübergehend überschritten wird, vollständig erfüllt ist. Dies ist bei Bulgarien nicht der Fall. Daher werden in den Verfahrensschritten auf dem Weg zu diesem Beschluss keine sonstigen einschlägigen Faktoren berücksichtigt –

⁷ Alle Dokumente zum Defizitverfahren gegen Bulgarien sind abrufbar unter:
http://ec.europa.eu/economy_finance/sgp/deficit/countries/index_en.htm.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prüfung der Gesamtlage hat ergeben, dass in Bulgarien ein übermäßiges Defizit besteht.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Republik Bulgarien gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*